## **Kreisstadt Beeskow**

Beschlussvorla N	ge Ir.:	BV/011/2017/I		Ö	öffentlich		
Bezeichnung des TC	OP:	Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beeskow - Terminvorschlag: 24.09.2017 (Hauptwahl) und 08.10.2017 (Stichwahl)					
Zuständiger Fachbereid	ch:		Fachberei	ch 1			
Beratende Gremien	-			Ab	Abstimmungsergebnis		
Gremium	Sit	zungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Stadtverordnetenversammlung	28	.02.2017	Stadtverordnete				
			Sachkundige Bürger				

Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		SB
beschlussorgan.		Festgelegte Stimmenzahl:		
Federführender	Frau Kerstin Bartelt	Anwesende Stimmberechtigte:		
Fachbereichsleiter/in:	ridu keistiii baiteit	Ja-Stimmen:		
Bürgermeister/		Nein-Stimmen:		
Vorsitzender HFA:		Enthaltungen:		
Datum:	16.02.2017	Ausschluss wegen Befangenheit:		

## **Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow beschließen die bevorstehende Bürgermeisterwahl (Hauptwahl) mit den Bundestagswahlen am **24.September 2017** zu verbinden und eine eventuell erforderliche Stichwahl auf den **08.Oktober 2017** festzulegen.

## Begründung:

Insbesondere die zu erwartende hohe Wahlbeteiligung durch die Bündelung der Wahltermine und die dabei zu erreichende Aufwandsminimierung und Kosteneinsparung sind wichtige und entscheidende Gründe für eine Zusammenlegung der Wahltermine. Auch zeigten in der Vergangenheit durchgeführte Wahlen, dass aus wahlpraktischer Sicht eine zeitgleiche Durchführung verschiedener Wahlen durchaus leistbar ist und auch die ehrenamtlichen Wahlhelfer keinerlei Probleme mit der zeitgleichen Anwendung unterschiedlicher Wahlvorschriften haben.

Der Wahltermin der Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24. September 2017 würde außerhalb der in § 74 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG als Soll-Vorschrift formulierten Fünfmonatsfrist fallen. Die Frist würde um 2 Wochen überschritten werden, der Termin einer etwaigen Stichwahl entspreche den gesetzlichen Ansprüchen.

Die Sollvorschrift des § 74 gestattet in Ausnahmefällen ein Abgehen von der Norm.

BV/011/2017/I Seite 1 von 2

BV/011/2017/I Seite 2 von 2